

Satzung des Vereins "Sonderbacher Kleinschwimmbad"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sonderbacher Kleinschwimmbad" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Heppenheim.

Das Geschäftsjahr beinhaltet die Zeit vom 01.10. bis 30.09. eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Jedermann die Möglichkeit der körperlichen Ertüchtigung durch planmäßige Förderung des Schwimmens zu bieten. Dies dient auch der Gesundheitsfürsorge und Erholung.
- b) Die Erhaltung des Sonderbacher Kleinschwimmbades als Sport und Freizeitanlage für Kinder, Erwachsene und für Senioren.
- c) Die Instandhaltung und Modernisierung des Schwimmbades mit Außenanlage.
- d) Die Vertretung dieser Interessen gegenüber den Organen der Stadt Heppenheim.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heppenheim zwecks Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, trotz zweiter Fristsetzung. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die spätestens am 31.03. eines Jahres fällig sind. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenwart/in,
- d) dem/der Schriftführer/in,
- e) dem/der Geländewart/in,
- f) dem/der Vertreter/in der Kinder und Jugendlichen,
- g) dem/der Vertreter/in der Eltern

Ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands der Freiwilligen Feuerwehr Sonderbach ist Kraft Amtes Vorstandsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen und ihre Beschlüsse auszuführen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. In unaufschiebbaren Eilfällen gilt eine verkürzte Einladungsfrist von 24 Stunden. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Der Vorstand ist

beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
4. Beschlußfassung und Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
5. Beschlußfassung über die Beschwerde über die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin öffentlich durch Aushang im Schaukasten des Kleinschwimmbades, Am Sonderbach 55, oder in den Zeitungen (Süpo, BA) bekanntgegeben wird.

§ 13 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs für den ersten Vorsitzenden von einem Wahlleiter ausgeübt. Diesen und die Wahlhelfer wählt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung immer beschlußfähig. Sie faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins von vier Fünftel erforderlich.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers.

die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vomehmen. Sie sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Kreditaufnahmen. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 30.09. eines Jahres Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Anfallberechtigung regelt ein mit der Stadt Heppenheim zu schließender Vertrag.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.06.94 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 25.11.1994 geändert.